

**Kleine Anfrage****Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Robert Lambrou (AfD)
vom 14.11.2023****Ergebnisse der MPK: Maßnahmen im Bereich des Sozialleistungsbezugs – Teil II****und
Antwort****Chef der Staatskanzlei****Vorbemerkung Fragesteller:**

Im Wege der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 06.11.2023 sind nebst einer zusätzlichen Beteiligung des Bundes an den Kosten der Flüchtlingsaufnahme weitere Maßnahmen zur Abhilfe der akuten Flüchtlingskrise und der daraus resultierenden Belastungen beschlossen worden. Für den Bereich des Sozialleistungsbezugs sollen diese Maßnahmen u. a. die Einführung eines Bezahl-/Debitkartensystems anstelle der (Bar-) Geldgewährung für „Asylbewerber“ umfassen. Ziel dieser Maßnahme soll es v. a. sein, zweckwidrige Auslandsüberweisungen von im Sozialleistungsbezug gewährten Geldern durch ausländische Leistungsbezieher, wie etwa an im Ausland ansässige Familienmitglieder, zu unterbinden. Darüber hinaus ist beschlossen worden, dass die im Leistungsbezug nach dem AsylbLG übliche Leistungsanhebung auf „Sozialhilfe“-Niveau zum Zweck der Kosteneinsparung nicht wie bisher üblich nach einer Leistungsbezugsdauer von 18 Monaten, sondern erst von 36 Monaten eintreten soll. Im Zuge vorangegangener Gespräche zwischen den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und des Landes Hessen war aus den Reihen hessischer Kommunalpolitiker u. a. die „Reduzierung von Anreizen“ als klare Definierung „von Maßnahmen zur Begrenzung der Zuwanderung“ gefordert worden, welche gegenüber dem Bund zudem in „demonstrativer Geschlossenheit“ zwischen der Landesregierung und den hessischen Kommunen durchgesetzt werden sollte.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Ist eine Rückgängigmachung des sog. „Rechtskreiswechsels“ für ukrainische Kriegsflüchtlinge – als Maßnahme zur Kosteneinsparung und Verminderung der sog. „Pull-Faktoren“ – im Zuge der MPK ebenfalls besprochen worden?
- Frage 2. Falls die unter dem Punkt 1 gestellte Frage zu bejahen ist: Welche Haltungen und Argumente sind diesbezüglich vonseiten des Landes Hessen und der übrigen Konferenzteilnehmer vertreten worden?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beratungen der Konferenzen der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder, die der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder wie auch deren Besprechungen mit dem Chef des Bundeskanzleramtes bzw. dem Bundeskanzler sind nicht öffentlich, daher werden die Diskussionsbeiträge der Länder sowie des Bundes nicht dargelegt. Die gemeinsamen Beschlüsse können im Ergebnisprotokoll vom 06.11.2023 nachgelesen werden.

- Frage 3. Weshalb ist eine Rückgängigmachung des sog. „Rechtskreiswechsels“ im Zuge der MPK als Maßnahme zur Kosteneinsparung und Verminderung der sog. „Pull-Faktoren“ nicht beschlossen und ggf. nicht mal besprochen worden, wenn doch
- eine „Reduzierung von Anreizen“ als „Maßnahme zur Begrenzung der Zuwanderung“ im Vorfeld der MPK durch hessische Kommunalpolitiker gefordert worden ist und auch im Zuge der MPK in „demonstrativer Geschlossenheit“ vertreten werden sollte und
 - der mit der Rückgängigmachung des „Rechtskreiswechsels“ für den betreffenden Personenkreis eintretende Leistungsbezug nach dem AsylbLG anstelle von SGB II/XII-Leistungen mit einer massiven Kosteneinsparung verbunden wäre?

Frage 4. Aus welchen Gründen sind im Zuge der MPK nebst der o. g. Änderungen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG nicht auch Beschränkungen von SGB II/XII-Leistungen für „anerkannte Asylbewerber“/Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit beschlossen worden, wenn die im Vorfeld der MPK geforderte „Reduzierung von Anreizen“ und Kosteneinsparungen im Sozialleistungsbezug doch damit überaus weitreichender erzielt würden, als mittels der beschlossenen Änderungen im AsylbLG?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Geflüchtete Menschen aus der Ukraine erhalten in der EU vorübergehenden Schutz nach 2001/55/EG, der sogenannten Massenzustrom-Richtlinie, die in Deutschland durch § 24 des Aufenthaltsgesetzes umgesetzt ist. Daraus ergibt sich zunächst eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§1 AsylbLG).

Mit dieser Anerkennung erwerben die Asylberechtigten in der Regel den Anspruch auf die höheren Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Es findet in diesen Fällen folglich regelmäßig ein Rechtskreiswechsel statt. Da die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (Bürgergeld) vom Bund getragen werden, bekennt sich dieser damit zu seiner Beteiligung an den Flüchtlingskosten und entlastet die Länder und Kommunen.

Mit der am 20.05.2022 im Deutschen Bundesrat beschlossenen Gesetzesänderung wurden geflüchtete Menschen aus der Ukraine anerkannten Asylbewerbern leistungrechtlich gleichgestellt. Bei den Kriegsflüchtlings aus der Ukraine ist daher keine gesonderte positive Entscheidung über einen Asylantrag nötig, da sie direkt Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) haben.

Daher werden die Kommunen gerade aufgrund des bestehenden Rechtskreiswechsels von ukrainischen Kriegsflüchtlings vom AsylbLG zum SBG II/XII finanziell entlastet.

Zur Frage der Reduzierung von Anreizen verweise ich auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 20/11725.

Wiesbaden, 20. Dezember 2023

Axel Wintermeyer